

Aktuelle Corona-Regelungen für die Gastronomie

Stand: 12.01.2022



Mit Beschluss vom 11.01.2022 wurde die Corona-Verordnung in Baden-Württemberg erneut geändert.

Die Corona-Verordnung des Landes sieht vier Stufen vor:

Basisstufe	Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt
Warnstufe	Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder ab 250 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten (AIB)
Alarmstufe	Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten (AIB)
Alarmstufe II	Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten (AIB) / aktuell gilt bis zum 01.02.2022 die Alarmstufe II

Für die Gastronomie - ausgenommen Clubs und Diskotheken - gelten daher ab dem 04.12.2021 folgende Regelungen:

Generell gilt unabhängig von der jeweiligen Stufe:

Der Gastronomiebetrieb ist sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Außenbereich grundsätzlich gestattet. Dabei sind stets die gängigen Hygienevorgaben zu beachten.

Maskenpflicht:

- Innenbereich: es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Ausnahmen: Gäste am Sitzplatz sowie beim Essen und Trinken)
- Außenbereich: es besteht keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist

Im Innenbereich mit Maskenpflicht MÜSSEN Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen.

Hygienekonzept:

Die Betreiber*innen haben ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Hierin ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben vor Ort entsprechend umgesetzt werden. Zu den Hygienevorgaben zählen insbesondere:

- Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen
- regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
- regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben

Kontaktdatendokumentation:

Um im Falle einer nachträglich festgestellten Infektion von Gästen die Infektionskette nachverfolgen zu können, sind von allen Gästen folgenden Daten zu erheben und für mindestens 4 Wochen zu speichern.

- ✓ Vor- und Nachname des Gastes
- ✓ Anschrift
- ✓ Datum, Zeitraum der Anwesenheit
- ✓ soweit vorhanden: Telefonnummer

Dies kann sowohl mithilfe einer entsprechenden App als auch analog auf Papier erfolgen. Wer die Angaben seiner Daten verweigert bzw. diese nicht vollständig angibt, darf nicht eintreten.

Stufenabhängige Regelungen:

Die nächst höhere Stufe wird durch das Landesgesundheitsamt ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt oder wenn die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den jeweiligen Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

Die Regelungen der Warn- bzw. Alarmstufen werden aufgehoben, wenn die maßgeblichen Werte – also Hospitalisierungsinzidenz oder AIB (mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert der jeweiligen Stufe liegen.

Derzeit gelten in ganz Baden-Württemberg die Regelungen der Alarmstufe II (aktuell bis zum 01.02.2022).

➤ **Basisstufe:**

In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend. Im Freien muss kein Nachweis vorgelegt werden.

➤ **Warnstufe:**

In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

➤ **Alarmstufe:**

In geschlossenen Räumen gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme ausgenommen. Im Freien gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist.

➤ **Alarmstufe II:**

In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G+ - Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme ausgenommen. Immunisierten Personen ist dabei der Zutritt nur gestattet, wenn ein negativer Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorgelegt werden kann.

Es gilt eine **Sperrstunde** von 22:30 Uhr bis 6 Uhr.

Ausnahmen von der Testpflicht bei der 2G+ - Regel:

- Personen mit einer Boosterimpfung,
- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als **drei** Monate vergangen sind,
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal **drei** Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/PCR-Test erfolgen).



Wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, sind die Betreiber*innen verpflichtet, diese zu kontrollieren.

Die Angaben müssen mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch geprüft werden (z.B. mit der CoVPassCheck-App).

Ein negativer Corona-Schnell-/PCR-Test, ein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist bei einem Außer-Haus-Verkauf nicht erforderlich. Ebenso wenn Kund*innen lediglich Speisen und Getränke abholen (to go). Auch die Kontaktdaten müssen in diesem Fall nicht erhoben werden.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufen) sind:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre (Vorlage eines Schülerschulbescheinigung, o.ä. notwendig)

- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen. *
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig). *
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. *
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021). *

***Negativer Antigen-Test erforderlich**

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen (z.B. Husten, Fieber, Geruchs- und/oder Geschmacksverlust) gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Folgende Nachweise sind von den Gästen zu erbringen:

Vollständig Geimpfte:

14 Tage nach Abschluss der letzten notwendigen Impfung (je nach Impfstoff eine oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz)

- ✓ Nachweis ist in digital auslesbarer Form vorzulegen

Genesene:

Infektion muss mindestens 28 Tage zurückliegen und darf nicht älter sein als 6 Monate

- ✓ Nachweis in Form eines Genesenennachweises auf Papier oder digital in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache

Negativ Getestete:

Der negative Schnelltest darf nicht älter sein als 24 Stunden. (Basisstufe und Warn-/Alarmstufe bei Personen, die von der PCR-Testpflicht und 2G-Regelung ausgenommen sind, s.o.)

Der negative PCR-Test darf nicht älter sein als 48 Stunden. (Warnstufe oder Alarmstufe im Freien)

Anerkannt werden Tests von offiziellen Testzentren/Apotheken, von vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/der Betreiberin durchgeführte Tests oder Testnachweise von Arbeitgebern für Beschäftigte.

Für Schüler*innen einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Privat durchgeführte Selbsttests berechtigen nicht zum Eintritt!

- ✓ Nachweis mittels Bescheinigung über ein negatives Testergebnis auf Papier oder digital in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache
- ✓ Nachweis bei Schüler*innen (s.o.) mittels Schülersausweis

Die Betreiber*innen sind verpflichtet, sich vor dem Zutritt der Gäste die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vorlegen zu lassen und diese mit dem Ausweis abzugleichen. Impf- und Genesenennachweise sind elektronisch zu prüfen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die Nachweise für jeden Gast zu dokumentieren.

Sollte das Land Baden-Württemberg abweichende Informationen veröffentlichen, gehen diese vor!